



# Statuten

## 1. Name, Sitz, Gebietsumfang, Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

<sup>1</sup>

Unter der Bezeichnung "Evang.-ref. Verein für diakonische Aufgaben des Kirchenbezirks Toggenburg" (EVDA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2</sup>

Der Sitz des Vereins ist Nesslau.

### Art. 2 Gebietsumfang und Zweck

<sup>1</sup>

Der Verein bezweckt, sich im Kirchenbezirk Toggenburg für alle Zweige der Diakonie im Geiste des Evangeliums einzusetzen.

<sup>2</sup>

Der Verein kann Mitglied von Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung sein.

<sup>3</sup>

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a) Leistung von Beiträgen an Einzelpersonen und Familien, die aus irgend einem Grund unterstützt werden müssen
- b) Gründen und Führen von Sozialwerken und -einrichtungen
- c) Aufgreifen von diakonischen Aufgaben

## 2. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

<sup>1</sup>

Mitglieder des Vereins sind die evang.-ref. Kirchgemeinden des Kirchenbezirks Toggenburg, die durch schriftliche Erklärung dem Verein beitreten.



**EVDA**

Evang.-ref. Verein  
für diakonische Aufgaben  
des Kirchenbezirks Toggenburg

2

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung auf Ende jedes Kalendermonats vorgenommen werden.

3

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 4 Mitgliederbeitrag**

1

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten.

2

Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist abgestuft nach der Anzahl Kirchgemeindeglieder. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Vereinsversammlung festgelegt.

3

Der Mitgliederbeitrag beträgt im Maximum CHF 1'500.-.

### **3. Organisation**

#### **Art. 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Spezialkommissionen
- d) die temporären Arbeitsgruppen
- e) die Geschäftsprüfungskommission (GPK)

## **a) Die Vereinsversammlung**

### **Art. 6 Vereinsversammlung**

1

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die Kirchgemeinden sind berechtigt, je zwei Vertretende abzuordnen.

2

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, wenn sie von einer Kirchgemeinde als offizielle Vertretende abgeordnet werden.

3

Die ordentliche Versammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

4

Ausserordentliche Versammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

### **Art. 7 Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets und des Berichts der GPK/Rechnungsrevisorinnen und -revisoren des Vereins und der Sozialwerke
- b) Wahl des Vorstandes, seiner Präsidentin oder seines Präsidenten und der Mitglieder der GPK
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Befugnisse des Vorstandes überschreiten
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
- f) Änderung und Genehmigung der Statuten des Vereins und der Spezialkommissionen
- g) Festlegung der Finanzkompetenzen der Spezialkommissionen



## **Art. 8 Einberufung, Beschlussfassung**

1

Die Vereinsversammlung ist spätestens 20 Tage zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.

2

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Vereins.

3

Über Gegenstände, die nicht in der Einladung zur Vereinsversammlung angekündigt worden sind, darf nur Beschluss gefasst werden, wenn alle Vereinsmitglieder vertreten sind.

### **b) Vorstand**

#### **Art. 9 Vorstand**

1

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vereins und mindestens 5 weiteren von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern.

2

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Diese deckt sich mit der Amtsdauer der evang.-ref. Kirchenbehörden des Kantons St. Gallen.

3

Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wird eine Ersatzwahl an der nächsten Vereinsversammlung für den Rest der Amtsdauer vorgenommen.

4

Der Vorstand konstituiert sich selber.



## **Art. 10 Befugnisse**

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Beratung und Beschluss über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen sind
- b) Weisungserteilung an die Spezialkommissionen für die Führung sowie Aufsicht über die Spezialkommissionen
- c) Einsetzung von temporären Arbeitsgruppen
- d) Beschluss von einmaligen Ausgaben bis zum Betrage von CHF 30'000 oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis zum Betrag von CHF 10'000
- e) Festsetzung des Sitzungsgeldes und der Entschädigungen für Vorstandsmitglieder

## **Art. 11 Einberufung, Beschlussfassung**

<sup>1</sup>

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu Sitzungen einberufen, wenn es zur Behandlung von Geschäften notwendig ist oder zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

<sup>2</sup>

Die Einberufung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Sofern alle Mitglieder einverstanden sind, kann die Einladung auf andere Weise erfolgen (z.B. E-Mail).

<sup>3</sup>

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

<sup>4</sup>

Sind alle Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung anwesend, kann auch über Gegenstände Beschluss gefasst werden, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind.

<sup>5</sup>

Beschlüsse können in Ausnahmefällen auf dem Zirkularweg gefasst werden und sind zustande gekommen, wenn die Mehrheit aller Mitglieder einem Antrag zustimmt.

## **c) Spezialkommissionen**

### **Art. 12 Spezialkommissionen**

1

Der Verein überträgt die Führung von Sozialwerken sowie anderer Einrichtungen, die selbständig zu verwalten sind, Spezialkommissionen. Zurzeit ist dies:

Die Fürsorgekommission gemäss Reglement der Fürsorgekommission

2

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Spezialkommissionen und wenn nötig deren Revisorinnen und Revisoren. Er räumt den Kommissionen das Vorschlagsrecht ein. Die Kommissionen bestehen aus mindestens drei Mitgliedern. Neben der Präsidentin oder dem Präsidenten können weitere Mitglieder dem Vorstand angehören.

3

Bei der Zusammensetzung der Spezialkommissionen sind auch die fachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen.

4

Die Obliegenheiten und Kompetenzen jeder Spezialkommission werden durch Reglemente geregelt, die vom Vorstand aufzustellen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen sind.

5

Für die Schlichtung von Streitigkeiten aller Art ist der Vorstand des EVDA zuständig. Rekursinstanz ist die Vereinsversammlung.

## **d) Arbeitsgruppen**

### **Art. 13 Arbeitsgruppen**

1

Für besondere, zeitlich begrenzte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er wählt die oder den Vorsitzenden und die Mitglieder. Wenigstens die Hälfte der Mitglieder einer Arbeitsgruppe sollen Vorstandsmitglieder sein.

2

Erfordert die Aufgabe einer Arbeitsgruppe weiterführende Kompetenzen oder finanzielle Mittel, wird die Arbeitsgruppe zu einer Spezialkommission erhoben.

## **e) Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 14 Geschäftsprüfungskommission**

<sup>1</sup>

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

<sup>2</sup>

Die GPK hat die Geschäfte und die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und darüber an der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **4. Rechnungswesen**

### **Art. 15 Mittelbeschaffung**

Die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Jahresbeiträge der Vereinsmitglieder
- b) Erträge aus Kollekten und Sammlungen
- c) Vergabungen und Vermächtnisse
- d) Beiträge der Kantonalkirche, des Staates, der politischen Gemeinden, privater Organisationen und Unternehmungen
- e) Vermögenserträge

## **Art. 16 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsführung des Vereins sowie die Erstellung des Voranschlages werden von der Vereinskassierin oder dem Vereinskassier besorgt.

<sup>2</sup> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Auf Ende des Rechnungsjahres wird für jedes Sozialwerk, das selbständig unter der Verantwortlichkeit einer Spezialkommission verwaltet wird, eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie ein Voranschlag erstellt und dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung unterbreitet.

## **Art. 17 Sitzungsgelder**

Für Sitzungen des Vorstandes, der GPK, der Spezialkommissionen und der Arbeitsgruppen beziehen die Mitglieder ein Sitzungsgeld sowie eine Entschädigung für Reisespesen.

## **Art. 18 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Kirchgemeinden als Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **Art. 19 Statutenänderungen**

Der Beschluss auf Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Vertretenden der Vereinsmitglieder.





## **Art. 20 Änderungen in den Sozialwerken**

<sup>1</sup>

Die Schaffung oder Übernahme neuer Sozialwerke sowie die Abtretung oder Änderung der Trägerschaft bestehender Sozialwerke sind auf Antrag des Vorstandes durch eine Vereinsversammlung zu beschliessen.

<sup>2</sup>

Es müssen zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein und gleichzeitig muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertretenden der Vereinsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

## **Art. 21 Auflösung des Vereins**

<sup>1</sup>

Der Verein kann nur durch eine Vereinsversammlung aufgelöst werden, in welcher vier Fünftel aller Vereinsmitglieder vertreten sind und wenn drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Vertretenden der Vereinsmitglieder und gleichzeitig die Mehrheit aller Vereinsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

<sup>2</sup>

Wird der Verein aufgelöst, so sind die selbständig verwalteten Sozialwerke in eine Form zu überführen, welche deren Weiterbestand sicherstellt. Das übrige Vereinsvermögen geht an die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen und darf nur für eine dem bisherigen Zweck entsprechende Verwendung eingesetzt werden.

<sup>3</sup>

Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **6. Genehmigungsvermerk**

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 24. Mai 2005 genehmigt und an der Vereinsversammlung vom 19. Mai 2015 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 26. Juni 1992.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin: